



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidentialentscheid vom 18. Oktober 2018

Mitwirkende

Dr. Markus W. Stadlin (Vorsitz) und
lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)

Parteien

X AG

[...]

gegen

Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt

Fischmarkt 10, 4001 Basel

Gegenstand

Kantonale Steuern pro 2016

(Einsprache gegen eine Ermessenstaxation, qualifizierte
Begründung als Prozessvoraussetzung, § 160 Abs. 4 StG)

Sachverhalt

- A. Da die Rekurrentin, die X AG, trotz Verlängerung der Abgabefrist und nach zwei Mahnungen der Steuerverwaltung ihre Steuererklärung pro 2016 nicht einreichte, wurde sie mit Verfügung vom 9. Februar 2018 amtlich eingeschätzt.
- B. Hiergegen erhob die Rekurrentin am 27. Februar 2018 Einsprache und beantragte eine Fristerstreckung für die Begründung. Die Steuerverwaltung teilte ihr darauf mit, dass eine Einsprache gegen eine amtliche Einschätzung innert 30 Tagen zu begründen sei und machte sie überdies auf die Säumnisfolgen aufmerksam.

Mit Entscheid vom 20. März 2018 trat die Steuerverwaltung mangels Einreichung einer Begründung nicht auf die Einsprache ein.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 20. April 2018. Die Rekurrentin reicht die ausgefüllte Steuererklärung 2016 sowie die entsprechenden Beilagen ein und beantragt eine Neubeurteilung der Veranlagungsverfügung.

Mit Vernehmlassung vom 29. Juni 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrentin ist als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. April 2018 (Datum der Abgabe bei der Steuerverwaltung) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrentin beantragt sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 20. März 2018 aufzuheben und die Veranlagungsverfügung aufgrund der eingereichten Steuererklärung neu zu beurteilen.
 - b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat.
3.
 - a) Gemäss § 151 Abs. 2 StG hat die steuerpflichtige Person das ihr zugestellte Steuererklärungsformular wahrheitsgetreu und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen und Belegen fristgemäss der Steuerverwaltung einzureichen.
 - b) Wenn die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihren Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten nicht nachgekommen ist und die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden können, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen (amtliche Einschätzung) vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die amtliche Einschätzung ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Veranlagung, wenn die steuerpflichtige Person ihre Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemässen Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 3. Auflage, Basel 2017, Art. 130 N 30 ff.).
 - c) Nach § 160 Abs. 4 StG kann die steuerpflichtige Person eine Ermessenstaxation (amtliche Einschätzung) innert 30 Tagen nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten, wobei der Nachweis hierfür von der steuerpflichtigen Person selbst zu führen ist. Die Einsprache hat eine rechtsgenügende Begründung zu enthalten, ansonsten die Steuerverwaltung einen Nichteintretensentscheid zu fällen hat (vgl. § 160 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 142 N 2; StRKE 92a/2006 vom 23. November 2006 i.S. M.P. mit Verweis auf StRKE 114/2002 vom 31. Oktober 2002 i.S. R.S.). Mithin reicht es nicht aus, die Schätzung bloss in Zweifel zu ziehen; vielmehr hat die steuerpflichtige Person nachzuweisen, dass die Ermessensveranlagung den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Die Anfechtung verlangt demnach eine qualifizierte Begründung, die den bisher ungewiss gebliebenen

Sachverhalt erhellt (vgl. die Darstellung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Richner/Frei/Kaufmann/ Meuter, a.a.O., § 140 N 66 ff.).

4. Die Rekurrentin hat trotz zwei Mahnungen der Steuerverwaltung ihre Steuererklärung pro 2016 nicht eingereicht. Die amtliche Einschätzung vom 9. Februar 2018 durch die Steuerverwaltung ist daher zu Recht erfolgt. Die dagegen erhobene Einsprache der Rekurrentin vom 27. Februar 2018 ist zwar rechtzeitig erhoben worden. Innerhalb der gesetzlichen Einsprachefrist ist jedoch, trotz Hinweis durch die Steuerverwaltung, keine Begründung der Einsprache erfolgt. Die Anfechtung einer Ermessenstaxation beziehungsweise einer amtlichen Einschätzung erfordert eine qualifizierte Begründung (vgl. oben E. 3. c)), ansonsten auf die Einsprache nicht eingetreten werden kann. Der Nichteintretensentscheid der Steuerverwaltung ist somit zu Recht erfolgt. Der Rekurs erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

5. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist der Rekurrentin in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 500.00 festgelegt.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.

 2. Die Rekurrentin trägt eine Spruchgebühr von CHF 500.00.

 3. Der Entscheid wird der Rekurrentin und der Steuerverwaltung mitgeteilt.